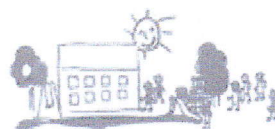
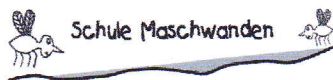
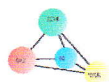




Primarschule
Mettmenstetten



Primarschule Knonau



Reglement für die Gewährung von Schulgelderlass der Elternbeiträge an der Musikschule Knonaueramt

1. Kostenanteil Schule / Eltern

Die Schulkosten werden grundsätzlich je zur Hälfte von den Schulgemeinden und den Eltern übernommen.

2. Gesuche für Schulgelderlass

Die Gesuche für Schulgelderlass sind von den Eltern direkt bei der Musikschule Knonaueramt einzureichen.

Die Gesuche für das *Frühlingssemester sind bis 31. Dezember des Vorjahres*

diejenigen für das *Herbstsemester sind bis 31. Mai des laufenden Jahres*

der Musikschule Knonaueramt einzusenden.

Die Schulgemeinde entscheidet für die Übernahme von zusätzlicher Kostenbeteiligung nach folgenden Richtlinien:

2.1 Grundvoraussetzung

Berechtigt sind in der Regel alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mettmenstetten, Knonau oder Maschwanden.

2.2 Musikalische Grundausbildung

Die Kosten werden zu 100% von den Primarschulen übernommen, da die Musikalische Grundausbildung ein fester Bestandteil des Stundenplans ist.

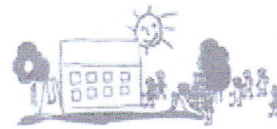
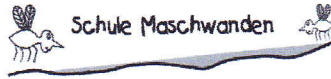
2.3 Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach der individuellen Prämienverbilligung (IPV) des Kantons Zürich. Diese stützt sich auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Erziehungsberechtigten ab. Der massgebende Steuerausweis ist durch die Eltern dem Gesuch beizulegen. Die Kostenbeteiligung durch die Schulgemeinde berechnet sich wie folgt:

IPV Stufe 1	100% Erlass vom Elternbeitrag
IPV Stufe 2	75% Erlass vom Elternbeitrag
IPV Stufe 3	50% Erlass vom Elternbeitrag
IPV Stufe 4	25% Erlass vom Elternbeitrag
IPV Stufe 5	0% Erlass vom Elternbeitrag



Primarschule
Mettmenstetten



Primarschule Knonau



Bezüglich der einzelnen Tarifstufen der individuellen Prämienverbilligung verweisen wir auf das jeweils aktuelle Merkblatt IPV der SVA Zürich (Info unter: <http://www.svazurich.ch>).

Quellenbesteuertes Einkommen: Als Bemessungsgrundlage gilt das Einkommen des Vorjahres. Damit ein entsprechendes Gesuch bearbeitet werden kann, muss der Schulpflege Einsicht in den Lohnausweis des Vorjahres gewährt werden.

In begründeten Fällen können die Schulpflegen unter Abweichung dieses Reglements ausnahmsweise einen Beitrag sprechen.

3. Schulgeldkosten

Die Kosten für den Unterricht können dem Tarifblatt der Musikschule Knonaueramt entnommen werden.

4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Richtlinien, tritt ab April 2009 in Kraft und ist somit gültig ab Herbstsemester 2009.

Mettmenstetten, 7. April 2009

Oberstufenschulpflege K-M-M

.....
Urs Bumbach
Präsident

Primarschulpflege Mettmenstetten

.....
Jean-Pierre Feuz
Präsident

Primarschulpflege Knonau

.....
Brigitta Trinkler
Präsidentin

Primarschulpflege Maschwanden

.....
Marianne Künzi
Präsidentin